



Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU, Bündnis90/Die Grünen und FDP

zu „Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses“ (Drucksache 19/3459)

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022

Der Landtag wolle beschließen:

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 („Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege“) wird wie folgt geändert:

1.1. Nummer 4 (§ 4) erhält folgende Fassung:

„4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 7 werden die Worte „organisiert die Wahl“ durch die Worte „unterstützt die Kreiselternervertretung insbesondere durch räumliche und personelle Ressourcen bei der Organisation und Durchführung der Wahl“ ersetzt.

bb) Satz 9 wird gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jede Kreiselternervertretung entsendet zwei Mitglieder in die Landeselternervertretung. Die entsendeten Mitglieder sollen unterschiedlichen Geschlechts sein. Die Landeselternervertretung wählt aus ihren Reihen bis zum

30. November jeden Jahres zwei Vorsitzende, darunter mindestens eine Frau. Das Ministerium beteiligt die Landeselternvertretung bei wesentlichen die Kindertagesförderung betreffenden Fragen.““

1.2 Nummer 29 (§ 57) erhält folgende Fassung:

„29. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Kindergartenjahr 2021/2022 bleibt abweichend von § 4 die nach diesem Gesetz in der bis zum 31.12.2021 geltenden Fassung gewählte Landeselternvertretung im Amt.“

b) In Absatz 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Gruppen, an deren Finanzierung das Land zum 31. Dezember 2020 aufgrund eines Modellversuches nach § 21 des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), in der bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2020 geltenden Fassung beteiligt war, sind unabhängig von den Gruppenarten nach § 17 Absatz 1 förderfähig. Im Übrigen gelten für die Fördervoraussetzungen und die Fördersätze für diese Gruppen die Vorschriften nach Teil 4 und 5 entsprechend.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 3 bis 5 müssen die in der pädagogischen Fachberatung tätigen Personen über eine Qualifikation nach § 28 Absatz 1 oder eine vergleichbare Qualifikation nach § 28 Absatz 3 verfügen.“

bb) Der Nummer 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Berechnung des Personalbedarfs nach § 37 Absatz 2 ist der Betreuungsschlüssel nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 zugrunde zu legen. Satz 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung, wenn in Regel-Kindergartengruppen und Regel-Hortgruppen mangels zur Verfügung stehender Fachkräfte in der direkten Arbeit mit den Kindern nur eine Fachkraft für die gesamte Öffnungszeit und eine zweite Fachkraft für drei Viertel der wöchentlichen Öffnungszeit tätig sein kann.““

Ole-Christopher Plambeck
und Fraktion

Lasse Petersdotter
und Fraktion

Annabell Krämer
und Fraktion